

Beglaubigte Abschrift

28 O 249/20



Verkündet am 22.09.2021

Gebhardt, Justizbeschäftigte als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Landgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Tacos Gastro GmbH, Kölner Straße 197, 50226 Frechen,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:



gegen

den Open Knowledge Foundation Deutschland e.V., Singerstr. 109, 10179 Berlin,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Geulen & Dr. Klinger,
Schaperstraße 15, 10719 Berlin,

hat die 28. Zivilkammer des Landgerichts Köln
aufgrund mündlicher Verhandlung vom 25.08.2021
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Eßer da Silva, den Richter am
Landgericht Dr. Patt und die Richterin am Landgericht Heck

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.



Tatbestand:

Die Klägerin betreibt u.a. in der Bonner Innenstadt das Restaurant „Tacos“. Der Beklagte ist als Betreiber verantwortlich für die Inhalte der Website <https://fragdenstaat.de/>. Bei der Website handelt es sich um eine Plattform über die Verbraucher verschiedene Anfragen an Behörden stellen können.

Zusammen mit dem eingetragenen Verein Foodwatch e.V. hat der Beklagte das Projekt „Topf Secret“ (nachfolgend: „die Plattform“) gestartet. Dabei handelt es sich um eine Plattform, die es Verbrauchern ermöglicht, vorformulierte Anfragen zur Hygiene von Lebensmittelbetrieben an die zuständigen Behörden zu schicken. Ziel der Plattform ist, dass die von den Verbrauchern angefragten Ergebnisse zu den Hygienekontrollen in Restaurants, Bäckereien, Supermärkten etc. dann auf der Plattform veröffentlicht werden.

Das Verfahren der Abfrage eines Ergebnisses einer Hygienekontrolle läuft wie folgt: Der Verbraucher verwendet zur Anfrage bei der zuständigen Behörde das vorformulierte Formular des Beklagten. Dabei ist die Anfrage so formuliert, dass nur im Falle von Beanstandungen um die Zusendung des Kontrollberichtes gebeten wird. Der Verbraucher gibt zwar seine Adresse an, als E-Mailabsender den die Behörde erhält, wird automatisch eine E-Mailadresse von FragdenStaat generiert. Für die Behörde ist also die E-Mailadresse des Nutzers nicht erkennbar. Nachdem eine Behörde dem Verbraucher einen Bericht zugesendet hat (per E-Mail oder postalisch) ist vorgesehen, dass der Verbraucher personenbezogene Daten schwärzt und den Bericht auf die Plattform hochlädt.

Die oben erwähnte Lokalität „Tacos“ der Klägerin wurde am 08.09.2016 im Rahmen einer Hygienekontrolle kontrolliert. Dabei kam es zu mehreren Beanstandungen durch die Behörde, welche im Hygienekontrollbericht schriftlich vermerkt wurden (vgl. auch Anlage K2):

STADT.
CITY.
VILLE.
BONN.

Bundesstadt Bonn
Der Oberbürgermeister
Amt für Umwelt, Verbraucherschutz und Lokale Agenda
Lebensmittelüberwachung

Bericht
 Kontrolle Beratung Schwerpunkt

Firma/Handelsname Topf Secret GmbH		Firmenname Topf Secret	
Firmennummer 3111 700 700 000 7		Mitarbeiter Speisejunktante	
Ort 1.	Weg 1.	Weg 1.	Weg 1.
Datum 08.09.16	Uhrzeit 12:00	Mitarbeiter [Redacted]	
<input type="checkbox"/> Nachkontrolle	1.	<input type="checkbox"/> Bericht wichtig	

Beanstandungen / Bemerkungen: 12²⁰ - 13¹⁰

<input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja
<p>① <u>Alle schmutzigen Gegenstände sind gegenwärtig nicht nutzbar.</u></p> <p>② <u>Die Hygiene der Lebensmittel ist auf dem Hygieneplan zu achten (Händerschulung, Mülltrennung, etc.)</u></p> <p>③ <u>Keine Gegenstände aus dem Küchenbereich aufbewahren</u></p> <p>④ <u>Die versprochenen baulichen Mängel werden innerhalb der Instandhaltungsrunde beseitigt.</u></p>		

Bei Kontrollen:
Die/Der Betriebsinhaber/in bzw. -betriebsleiter/in wurde eingehend auf die Vorschriften, gegen die er/sie verstoßen hat und die Art, wie die Beanstandungsgründe abzurufen sind, hingewiesen.
 Die festgestellten Mängel - Punkt 1, 2, 3 - sind sofort zu beheben.

Bei einer weiteren Kontrolle der Lokalität am 23.04.2018 gab es keine Beanstandungen.

Sodann stellte die Klägerin fest, dass der Hygienebericht der Kontrolle vom 08.09.2016 auf der oben erwähnten Plattform „Topf Secret“ veröffentlicht worden war. Der Hygienebericht war zuvor am 22.07.2019 von einem Nutzer der Website bei der zuständigen Stelle unter Einsatz des zur Verfügung gestellten Musterschreibens angefordert worden. Nachdem die Stadt Bonn dem Antrag am 09.10.2019 stattgegeben hatte, wurde der Hygienebericht auf der Website im Rahmen der „Topf Secret“-Kampagne als Anlage veröffentlicht. Im dazugehörigen Anschreiben der Stadt Bonn wird auf die Kontrollen am 08.09.2016 und 23.04.2018 hingewiesen. Weiter heißt es: „Da es bei der Kontrolle am 08.09.2016 zu Beanstandungen kam, übersende ich Ihnen anliegenden Bericht. Die Kontrolle vom 23.04.2018 verlief ohne Beanstandungen.“

Mit Schreiben vom 17.06.2020 wies die Klägerin den Beklagten auf die aus ihrer Sicht rechtswidrige Veröffentlichung des Hygieneberichts auf der Plattform „Topf Secret“ hin und machte Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche geltend (vgl.

Anlage K 3). Mit Schreiben vom 19.06.2020 erklärte sich der Beklagte bereit, den für die Klägerin positiven Hygienebericht vom 23.04.2018, ausnahmsweise ohne vorherige Verifizierung, auf der Plattform zu veröffentlichen (vgl. Anlage K4). Den Unterlassungsanspruch wies die Beklagte zurück.

Mit der vorliegenden Klage begehrt die Klägerin die Unterlassung der Veröffentlichung des Hygieneberichts vom 08.09.2016 vom Beklagten. Mittlerweile ist dieser Hygienebericht nicht mehr online, wobei streitig ist, wann eine Entfernung erfolgte. Ferner wurde zwischenzeitlich ein weiterer Hygienebericht vom 28.01.2020 bezüglich des Restaurants „Tacos“ auf der Website veröffentlicht (vgl. Anlage B6).

Der Klägerin trägt vor, dass die Veröffentlichung des Hygieneberichts unter mehreren Aspekten rechtswidrig sei, weshalb der Klägerin ein Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch zustehe. Die Veröffentlichung geschäftsschädigender Kritik greife unmittelbar in den betrieblichen Organismus der Klägerin ein und habe erhebliches Schädigungspotenzial. Die unbefristete Veröffentlichung der Hygieneberichte sei geeignet, das Geschäft der Klägerin vollständig zum Erliegen zu bringen. Bewertungen im Internet würden für die Konsumententscheidung von Kunden eine immer größere Bedeutung gewinnen, sodass ein negativer Hygienebericht die Entscheidung von potenziellen Gästen der Klägerin negativ beeinflussen könne. Durch die Veröffentlichung des negativen Hygieneberichts, stehe das Lokal der Klägerin öffentlich am „Pranger“. Zeitlich unbegrenzt könnten alle potenziellen Kunden und Geschäftspartner auf die Beanstandungen zugreifen. Dabei zeichneten die Beanstandungen kein repräsentatives Bild von den Hygienestandards des Lokals der Klägerin, denn bereits 2018 seien sämtliche Beanstandungen behoben worden. Kunden, die nach dem Lokal im Internet suchen, könnten dennoch auf den Hygienebericht aufmerksam werden und einen falschen Eindruck erhalten. Die grundrechtlich geschützten Interessen der Klägerin würden hier das des Beklagten auf Meinungs- und Medienfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG überwiegen. Der streitgegenständliche Hygienebericht werde zwar als wahre Tatsachenbehauptung von Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG geschützt, aber die unbegrenzte zeitliche Veröffentlichung auf dem Portal des Beklagten sei unverhältnismäßig zu den drohenden Konsequenzen bei der Klägerin.

Das Bundesverfassungsgericht habe zu der damaligen Rechtslage bzgl. des § 40 Abs. 1a a. F. LFGB festgehalten, dass eine Veröffentlichung von Hygieneberichten

ohne Befristung unverhältnismäßig im engeren Sinne sei und insoweit gegen die durch das Grundgesetz geschützte Berufsfreiheit aus Art. 12 GG verstoße. Die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätze seien auf die vorliegende Fallkonstellation und bei der Interessenabwägung einzubeziehen. Im Ergebnis seien die Veröffentlichungen negativer Hygieneberichte auf jeden Fall immer dann unverhältnismäßig und damit rechtswidrig, wenn zum einen kein Hinweis bei den Hygieneberichten erfolge, ob oder wann die Mängel behoben worden seien, und wenn die Veröffentlichung zeitlich unbeschränkt erfolge. Grundsätzlich sei entscheidungserheblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Rechtswidrigkeit der Zeitpunkt des Hochladens. In § 40 Abs. 4a LFGB werde die Veröffentlichung auf sechs Monate begrenzt, Fristbeginn der Sechsmonatsfrist sei die behördliche Prüfentscheidung. Vorliegend sei der Bericht über die gegenständliche Kontrolle am 08.09.2016 durch einen Nutzer am 06.11.2019 auf der Plattform hochgeladen worden, die sechsmonatige Frist sei folglich seit Jahren abgelaufen. Die Klage sei auch nicht unzulässig; eine strafbewehrte Unterlassungserklärung habe der Beklagte nicht abgegeben.

Eine „Anprangerung“ scheidet auch nicht durch den Hinweis auf eine zweite Kontrolle ohne Beanstandungen aus. Für den „mündigen Verbraucher“ sei keinesfalls unmittelbar zu erkennen, dass es etwa auch andere Kontrollen ohne Beanstandungen gegeben habe. Damit dem Hinweis in der Begleit-E-Mail entscheidende Bedeutung zukomme, müsse man davon ausgehen, dass der Verbraucher den gesamten E-Mailverkehr auf der Plattform auch aufmerksam lese. Eine solche Annahme erscheine lebensfremd. Wenn der Verbraucher nach Hygieneberichten zu einem Betrieb suche, interessiere ihn im Zweifel nur der tatsächliche Bericht. Außerdem sei es dem Verbraucher möglich über die Suchfunktion der interaktiven Karte auch direkt den Hygienebericht aufzurufen. Die Schwelle zur Persönlichkeitsverletzung sei hier überschritten, da der zu erwartende Schaden außer Verhältnis zu dem Interesse an der Verbreitung der betreffenden Informationen stehe. Auch wenn es sich lediglich um einen geringfügigen Verstoß handele, könne die Veröffentlichung eine Beeinträchtigung des betroffenen Unternehmens verursachen. Es werde mit Nichtwissen bestritten, dass der Bericht im Zeitpunkt der Klageerhebung bereits entfernt gewesen sei.

Der Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollstrecken an den Vorständen des Beklagten,

auf der Website www.fragdenstaat.de den Hygienebericht des Lebensmittelüberwachungsamtes der Bundesstadt Bonn vom 08.09.2016 bezüglich der Lokalität „Tacos“ der Klägerin wie folgt zu öffentlich zugänglich zu machen

STADT. Bundesstadt Bonn
CITY. Der Oberbürgermeister
VILLE. Amt für Umwelt, Verbraucherschutz und Lokale Agenda
BONN. Lebensmittelüberwachung

Bericht

Kontrolle Beratung Schwerpunkt

Name des Betriebs <i>Tacos Gusto GmbH</i>		Kategorie <i>Tacos</i>	
F.L. Straße, Hausnummer <i>53111 Bonn, Linnestraße 7</i>		Betreiber <i>Speisejuristische</i>	
Wegweiser	1	Wegweiser	1
Datum <i>08.08.16</i>	Uhrzeit <i>12:00</i>	Ort des Kontrollortes <i>[Redacted]</i>	Erhebung in Bonn
<input type="checkbox"/> Nachkontrolle	1	<input type="checkbox"/> Bericht erfolgt	
Bemerkungen / Anmerkungen <i>12.08.16</i>			
Nicht zu Veranschaulichungen		Nicht zu Veranschaulichungen	
<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja

① *Samtliche schmutzigen Bedarfsgegenstände sind gegen Wände ausgetauscht*

② *Da die Lagerung von Lebensmitteln auf dem Hygieneplan zu sehen (Unkeimschulung, Händchen Waschen absterben)*

③ *Handwagen aus dem Küchenbereich entfernt*

④ *Die beschriebenen Bauarbeiten müssen innerhalb des Instandhaltungsplans erfolgen.*

Bei Kontrolle:
Das Die Betriebsleiter/innen diese Bericht wurde eingehend auf die Vorschriften, geben die keine Verstöße hat und die Art, wie die Betriebsbedingungen abzustufen sind, eingewiesen.

Die festgestellten Mängel - Punkt: *1, 2, 3* sind sofort zu beheben

[Redacted]

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte trägt vor, dass der Klage das Rechtsschutzbedürfnis fehle, weil sie den streitgegenständlichen Bericht vorsorglich bereits vor Klageerhebung von der Plattform genommen habe, nämlich am 02.07.2020. Der Anspruch sei erfüllt. Zudem

sei unzutreffend, dass Veröffentlichungen unbefristet erfolgen würden; Ergebnisse zu Lebensmittelkontrollen, die mehr als fünf Jahre zurückliegen, würden vom Beklagten von der Plattform entfernt. Es bestehe kein Unterlassungsanspruch, da im vorliegenden Fall bei der Interessenabwägung das Interesse des Beklagten und der Portalnutzer überwiege. Es handele sich um wahre Tatsachen und die Klägerin sei in der Sozialsphäre betroffen. Die Klägerin werde auch nicht angeprangert. Für Besucher der Website sei zu erkennen gewesen, dass die spätere Kontrolle ohne Beanstandungen verlaufen sei. Dem VIG liege das Leitbild eines mündigen Verbrauchers zu Grunde. Der Klägerin seien auch keine unzumutbaren Nachteile entstanden, gerade im Hinblick auf das geringe Gewicht der Beanstandung und den langen Zeitablauf seit der Beanstandung. Die Rechtsprechung des BVerfG zum Hygienepringer sei vorliegend nicht von Relevanz, da es nicht um staatliches Informationshandeln, sondern Handeln von Privaten ginge, was auch die oberverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung in mehreren Entscheidungen berücksichtigt habe. Die Hoffnung des hinter der Klägerin stehenden Verbandes, dass die Zivilgerichte dies anders bewerten würden, sei unbegründet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist unbegründet.

I.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten keinen Unterlassungsanspruch gemäß §§ 1004 Abs. 1 S. 2, 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1, 19 Abs. 3 GG.

1.

Bei der Verletzung des Allgemeinen (Unternehmer-)Persönlichkeitsrechts handelt es sich um einen sogenannten offenen Tatbestand, d. h. die Rechtswidrigkeit ist nicht durch die Tatbestandsmäßigkeit indiziert, sondern im Rahmen einer Gesamtabwägung der widerstreitenden Interessen unter sorgfältiger Würdigung aller Umstände des konkreten Einzelfalles und Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit positiv festzustellen (Sprau in: Palandt, Kommentar zum BGB, 78. Auflage 2019, § 823 BGB, Rn. 95 m. w. N.). Stehen sich als widerstreitende

Interessen - wie vorliegend - die Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) und das Allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG) gegenüber, kommt es für die Zulässigkeit einer Äußerung maßgeblich darauf an, ob es sich um Tatsachenbehauptungen oder Meinungsäußerungen handelt. Tatsachen sind innere und äußere Vorgänge, die zumindest theoretisch dem Beweis zugänglich sind und sich damit als wahr oder unwahr feststellen lassen, während Meinungsäußerungen durch das Element der Stellungnahme, des Meines und Dafürhaltens geprägt sind. Unabdingbare Voraussetzung für eine zutreffende Einordnung einer Äußerung ist die Ermittlung des Aussagegehalts. Dabei darf nicht isoliert auf den durch den Antrag herausgehobenen Text abgestellt werden. Vielmehr ist dieser im Zusammenhang mit dem gesamten Aussagetext zu deuten. Dabei ist auf den objektiven Sinn der Äußerung aus der Sicht eines unvoreingenommenen Durchschnittslesers abzustellen (vgl. BGH, NJW 1998, 3047). Auch wenn sich wertende und tatsächliche Elemente in einer Äußerung so vermengen, dass diese insgesamt als Werturteil anzusehen ist, kann die Richtigkeit der tatsächlichen Bestandteile im Rahmen einer Abwägung der Rechte eine Rolle spielen. Enthält die Meinungsäußerung erwiesene falsche oder bewusst unwahre Tatsachenbehauptungen, so wird regelmäßig das Grundrecht der Meinungsfreiheit hinter dem durch das grundrechtsbeschränkende Gesetz geschützten Rechtsgut zurücktreten. Jedenfalls fällt die Richtigkeit des tatsächlichen Äußerungsgehalts, der dem Werturteil zugrunde liegt, regelmäßig bei der Abwägung ins Gewicht. Anders liegt es nur, wenn der tatsächliche Gehalt der Äußerung so substanzarm ist, dass er gegenüber der subjektiven Wertung in den Hintergrund tritt. Wenn sich einer Äußerung die Behauptung einer konkret greifbaren Tatsache nicht entnehmen lässt und sie bloß ein pauschales Urteil enthält, tritt der tatsächliche Gehalt gegenüber der Wertung zurück und beeinflusst die Abwägung nicht (vgl. BGH, Urteil vom 11.03.2008 - VI ZR 189/06). Im Gegensatz zur Tatsachenbehauptung misst eine Meinungsäußerung einen Vorgang oder Zustand an einem vom Kritiker gewählten Maßstab. Es kommt darauf an, ob die Äußerung durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder des Meinens geprägt ist. Auf den Wert, die Richtigkeit oder die Vernünftigkeit der Äußerung kommt es nicht an (vgl. BVerfG, NJW 1983, 1415, 1416). Mit Rücksicht auf die Meinungsfreiheit ist der Begriff der Meinung in Art. 5 Abs. 1 GG grundsätzlich weit zu verstehen: Sofern eine Äußerung durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt ist, fällt sie in den Schutzbereich des Grundrechts. Das muss auch dann gelten, wenn sich diese Elemente - wie häufig - mit Elementen einer Tatsachenmitteilung oder -behauptung verbinden oder vermischen, jedenfalls dann,

wenn beide sich nicht trennen lassen und der tatsächliche Gehalt gegenüber der Wertung in den Hintergrund tritt (vgl. BVerfG, a.a.O.). Wird durch eine Berichterstattung die Sozialsphäre und dies nur aufgrund einer Mitteilung von unstreitig wahren Tatsachen betroffen, kann ein Unterlassungsanspruch im Regelfall nur im Falle schwerwiegender Auswirkungen auf das Persönlichkeitsrecht mit negativen Sanktionen bestehen, also etwa, wenn eine Stigmatisierung, soziale Ausgrenzung oder Prangerwirkung zu besorgen wäre (BGH v. 21.11.2006 – VI ZR 259/05, NJW-RR 2007, 619 Tz. 13).

2.

Nach dieser Maßgabe ist die streitgegenständliche Veröffentlichung unter Berücksichtigung der wechselseitigen Interessen von der Klägerin hinzunehmen.

Die Veröffentlichung betrifft wahre Tatsachen aus der Sozialsphäre der Klägerin. Anders als von der Klägerin zunächst vorgetragen liegt keine zeitlich unbegrenzte, sondern eine auf fünf Jahre begrenzte Veröffentlichung vor. Für die Veröffentlichung sprechen das berechnete Informationsinteresse der Öffentlichkeit und insbesondere der Nutzer der Website der Beklagten. Durch die Veröffentlichung erfolgt mehr Transparenz in der Lebensmittelüberwachung, was letztlich dem Interesse der Allgemeinheit dient und einen legitimen Zweck darstellt, gerade vor dem Hintergrund des damit einhergehenden Verbraucher- und Gesundheitsschutzes. Demgegenüber droht der Klägerin durch die Veröffentlichung kein unzumutbarer Nachteil. Dass es sich um einen unrichtigen Bericht handelt, wird von der Klägerin nicht eingewandt. Eine Prangerwirkung liegt im konkreten Fall fern, da für den durchschnittlichen Rezipienten der Veröffentlichung ohne weiteres erkennbar war, dass die spätere Kontrolle im Jahr 2018 ohne Beanstandungen verlaufen ist. Zudem waren für den Rezipienten das Datum der Kontrolle und die im Einzelnen festgestellten Beanstandungen einsehbar, so dass sich der „mündige Verbraucher“ ein eigenes Bild von der Situation machen konnte. Zusätzlich wird auf Grund des mit der Veröffentlichung erfolgten Hinweises für den Rezipienten auch klargestellt, dass es nicht um Darstellung der aktuellen Situation bei der Klägerin bzw. dem betroffenen Gastronomiebetrieb geht, sondern nur die Situation im Zeitpunkt der Kontrolle beschrieben wird. Konkrete Wettbewerbsnachteile durch die Veröffentlichung sind durch die Klägerin nicht dargelegt; selbst wenn dies der Fall wäre, wäre aber naheliegend, dass diese durch die Klägerin auch hinzunehmen wären, da der hygienische Zustand des Betriebs im Verantwortungsbereich der Klägerin liegt. Es

bestehen überdies keine Zweifel, dass sich die Klägerin als Teilnehmerin am Wirtschaftsleben und Betreiberin eines Gastronomiebetriebes im Grundsatz einer öffentlichen Erörterung und Bewertung – auch kritischer Art – stellen muss.

Hinsichtlich der von der Klägerin in Bezug genommenen Entscheidung des BVerfG schließt sich die Kammer der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte an, wonach vorliegend eine Übertragung der verfassungsgerichtlichen Grundsätze für ein aktives staatliches Informationshandeln auf die vorliegende Konstellation (Veröffentlichung durch eine private Stelle) nicht vorgenommen werden kann (vgl. etwa Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 7. August 2020 – 5 CS 20.1302 –, juris). Die Plattform veröffentlicht lediglich durch private Dritte zur Verfügung gestellte von der öffentlichen Verwaltung ausgestellte Dokumente; dadurch wird sie nicht selbst zu einer staatlichen Veröffentlichungsplattform. Dass die Anträge auf Information über die Webseite „Frag den Staat“ erfolgen, erweckt auch nicht den Eindruck, „TopfSecret“ sei eine staatliche Veröffentlichungsplattform. Es liegen Unterschiede in qualitativer und quantitativer Hinsicht vor, die zu beachten sind. Ein aktives staatliches Informationshandeln verschafft einer Information breite Beachtung und gesteigerte Wirkung, was bei einer Informationsgewährung wie im vorliegenden Fall gerade nicht der Fall ist. Zudem betrifft das staatliche Handeln die Warnung der Verbraucher im Sinne der Gefahrenabwehr, wohingegen es im vorliegenden Fall um einzelne Feststellungen der Abweichung von behördlichen Vorgaben geht, die durch antragsgebundene Informationsgewährung an Einzelpersonen erfolgt. Überdies liegt seitens der Beklagten sowohl eine zeitliche Befristung als auch ein hinreichender Hinweis vor, wobei die Kammer bei dem Hinweis davon ausgeht, dass dieser von einem durchschnittlichen Rezipienten auch wahrgenommen wird.

II.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 709 ZPO.

Streitwert: 10.000 €.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Landgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Oberlandesgericht Köln, Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils (Datum des Urteils, Geschäftsnummer und Parteien) gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Oberlandesgericht Köln zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Oberlandesgericht Köln durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Dr. Eßer da Silva

Dr. Patt

Heck

Beglaubigt

Urku ndsbeamter/in der Geschäftsstelle

Landgericht Köln



Abschrift

28 O 249/20



Verkündet am 22.09.2021

Gebhardt, Justizbeschäftigte als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Landgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Tacos Gastro GmbH, Kölner Straße 197, 50226 Frechen,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Heuking Kühn Lüer Wojtek,
Magnusstraße 13, 50672 Köln,

gegen

den Open Knowledge Foundation Deutschland e.V., Singerstr. 109, 10179 Berlin,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Geulen & Dr. Klinger,
Schaperstraße 15, 10719 Berlin,

hat die 28. Zivilkammer des Landgerichts Köln
aufgrund mündlicher Verhandlung vom 25.08.2021
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Eßer da Silva, den Richter am
Landgericht Dr. Patt und die Richterin am Landgericht Heck

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Klägerin betreibt u.a. in der Bonner Innenstadt das Restaurant „Tacos“. Der Beklagte ist als Betreiber verantwortlich für die Inhalte der Website <https://fragdenstaat.de/>. Bei der Website handelt es sich um eine Plattform über die Verbraucher verschiedene Anfragen an Behörden stellen können.

Zusammen mit dem eingetragenen Verein Foodwatch e.V. hat der Beklagte das Projekt „Topf Secret“ (nachfolgend: „die Plattform“) gestartet. Dabei handelt es sich um eine Plattform, die es Verbrauchern ermöglicht, vorformulierte Anfragen zur Hygiene von Lebensmittelbetrieben an die zuständigen Behörden zu schicken. Ziel der Plattform ist, dass die von den Verbrauchern angefragten Ergebnisse zu den Hygienekontrollen in Restaurants, Bäckereien, Supermärkten etc. dann auf der Plattform veröffentlicht werden.

Das Verfahren der Abfrage eines Ergebnisses einer Hygienekontrolle läuft wie folgt: Der Verbraucher verwendet zur Anfrage bei der zuständigen Behörde das vorformulierte Formular des Beklagten. Dabei ist die Anfrage so formuliert, dass nur im Falle von Beanstandungen um die Zusendung des Kontrollberichtes gebeten wird. Der Verbraucher gibt zwar seine Adresse an, als E-Mailabsender den die Behörde erhält, wird automatisch eine E-Mailadresse von FragdenStaat generiert. Für die Behörde ist also die E-Mailadresse des Nutzers nicht erkennbar. Nachdem eine Behörde dem Verbraucher einen Bericht zugesendet hat (per E-Mail oder postalisch) ist vorgesehen, dass der Verbraucher personenbezogene Daten schwärzt und den Bericht auf die Plattform hochlädt.

Die oben erwähnte Lokalität „Tacos“ der Klägerin wurde am 08.09.2016 im Rahmen einer Hygienekontrolle kontrolliert. Dabei kam es zu mehreren Beanstandungen durch die Behörde, welche im Hygienekontrollbericht schriftlich vermerkt wurden (vgl. auch Anlage K2):

STADT. Bundesstadt Bonn
CITY. Der Oberbürgermeister
VILLE. Amt für Umwelt, Verbraucherschutz und Lokale Agenda
BONN. Lebensmittelüberwachung

Bericht

Kontrolle Beratung Schwerpunkt

Fachbereich		Fachstelle	
Tages-Gastronomie		Tafelberg	
SB III Frau, Frau Jung 7		Speisejaskstade	
Ort	Weg	Weg	Weg
1	1	1	1
Ordnung Nr.	Weg	Weg	Weg
EP 03 16	12	13	14
Nachkontrolle		Bericht erfolgt	
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Beanstandungen / Bemerkungen			
12 ²⁰ - 13 ²⁰			
Werte im Verantwortungsbereich		Handhabungsbereich	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>① Alle schmutzigen Gegenstände sind gegenwärtig ausgetauscht</p> <p>② Da die Lagerung von Lebensmittel auf dem Hygieneplan zu sehen (Unterbeschublung: Müllbehälter abdecken)</p> <p>③ Handtücher aus dem Küchenbereich entfernen</p> <p>④ Die entsprechenden baulichen Mängel werden innerhalb der Instandhaltungsoptionen behoben.</p>			

Bei Kontrollen:
Die/der Betriebsinhaber/in bzw. -leiter/in wurde eingehend auf die Vorschriften, gegen die verstoßen hat und die Art, wie die Beanstandungen zu beseitigen sind, hingewiesen.

Die festgestellten Mängel - Punkt 1, 2, 3 - sind sofort zu beheben

[Redacted] zufüllen

Bei einer weiteren Kontrolle der Lokalität am 23.04.2018 gab es keine Beanstandungen.

Sodann stellte die Klägerin fest, dass der Hygienebericht der Kontrolle vom 08.09.2016 auf der oben erwähnten Plattform „Topf Secret“ veröffentlicht worden war. Der Hygienebericht war zuvor am 22.07.2019 von einem Nutzer der Website bei der zuständigen Stelle unter Einsatz des zur Verfügung gestellten Musterschreibens angefordert worden. Nachdem die Stadt Bonn dem Antrag am 09.10.2019 stattgegeben hatte, wurde der Hygienebericht auf der Website im Rahmen der „Topf Secret“-Kampagne als Anlage veröffentlicht. Im dazugehörigen Anschreiben der Stadt Bonn wird auf die Kontrollen am 08.09.2016 und 23.04.2018 hingewiesen. Weiter heißt es: „Da es bei der Kontrolle am 08.09.2016 zu Beanstandungen kam, übersende ich Ihnen anliegenden Bericht. Die Kontrolle vom 23.04.2018 verlief ohne Beanstandungen.“

Mit Schreiben vom 17.06.2020 wies die Klägerin den Beklagten auf die aus ihrer Sicht rechtswidrige Veröffentlichung des Hygieneberichts auf der Plattform „Topf Secret“ hin und machte Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche geltend (vgl.

Anlage K 3). Mit Schreiben vom 19.06.2020 erklärte sich der Beklagte bereit, den für die Klägerin positiven Hygienebericht vom 23.04.2018, ausnahmsweise ohne vorherige Verifizierung, auf der Plattform zu veröffentlichen (vgl. Anlage K4). Den Unterlassungsanspruch wies die Beklagte zurück.

Mit der vorliegenden Klage begehrt die Klägerin die Unterlassung der Veröffentlichung des Hygieneberichts vom 08.09.2016 vom Beklagten. Mittlerweile ist dieser Hygienebericht nicht mehr online, wobei streitig ist, wann eine Entfernung erfolgte. Ferner wurde zwischenzeitlich ein weiterer Hygienebericht vom 28.01.2020 bezüglich des Restaurants „Tacos“ auf der Website veröffentlicht (vgl. Anlage B6).

Der Klägerin trägt vor, dass die Veröffentlichung des Hygieneberichts unter mehreren Aspekten rechtswidrig sei, weshalb der Klägerin ein Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch zustehe. Die Veröffentlichung geschäftsschädigender Kritik greife unmittelbar in den betrieblichen Organismus der Klägerin ein und habe erhebliches Schädigungspotenzial. Die unbefristete Veröffentlichung der Hygieneberichte sei geeignet, das Geschäft der Klägerin vollständig zum Erliegen zu bringen. Bewertungen im Internet würden für die Konsumententscheidung von Kunden eine immer größere Bedeutung gewinnen, sodass ein negativer Hygienebericht die Entscheidung von potenziellen Gästen der Klägerin negativ beeinflussen könne. Durch die Veröffentlichung des negativen Hygieneberichts, stehe das Lokal der Klägerin öffentlich am „Pranger“. Zeitlich unbegrenzt könnten alle potenziellen Kunden und Geschäftspartner auf die Beanstandungen zugreifen. Dabei zeichneten die Beanstandungen kein repräsentatives Bild von den Hygienestandards des Lokals der Klägerin, denn bereits 2018 seien sämtliche Beanstandungen behoben worden. Kunden, die nach dem Lokal im Internet suchen, könnten dennoch auf den Hygienebericht aufmerksam werden und einen falschen Eindruck erhalten. Die grundrechtlich geschützten Interessen der Klägerin würden hier das des Beklagten auf Meinungs- und Medienfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG überwiegen. Der streitgegenständliche Hygienebericht werde zwar als wahre Tatsachenbehauptung von Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG geschützt, aber die unbegrenzte zeitliche Veröffentlichung auf dem Portal des Beklagten sei unverhältnismäßig zu den drohenden Konsequenzen bei der Klägerin.

Das Bundesverfassungsgericht habe zu der damaligen Rechtslage bzgl. des § 40 Abs. 1a a. F. LFGB festgehalten, dass eine Veröffentlichung von Hygieneberichten

ohne Befristung unverhältnismäßig im engeren Sinne sei und insoweit gegen die durch das Grundgesetz geschützte Berufsfreiheit aus Art. 12 GG verstoße. Die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätze seien auf die vorliegende Fallkonstellation und bei der Interessenabwägung einzubeziehen. Im Ergebnis seien die Veröffentlichungen negativer Hygieneberichte auf jeden Fall immer dann unverhältnismäßig und damit rechtswidrig, wenn zum einen kein Hinweis bei den Hygieneberichten erfolge, ob oder wann die Mängel behoben worden seien, und wenn die Veröffentlichung zeitlich unbeschränkt erfolge. Grundsätzlich sei entscheidungserheblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Rechtswidrigkeit der Zeitpunkt des Hochladens. In § 40 Abs. 4a LFGB werde die Veröffentlichung auf sechs Monate begrenzt, Fristbeginn der Sechsmonatsfrist sei die behördliche Prüfentscheidung. Vorliegend sei der Bericht über die gegenständliche Kontrolle am 08.09.2016 durch einen Nutzer am 06.11.2019 auf der Plattform hochgeladen worden, die sechsmontatige Frist sei folglich seit Jahren abgelaufen. Die Klage sei auch nicht unzulässig; eine strafbewehrte Unterlassungserklärung habe der Beklagte nicht abgegeben.

Eine „Anprangerung“ scheidet auch nicht durch den Hinweis auf eine zweite Kontrolle ohne Beanstandungen aus. Für den „mündigen Verbraucher“ sei keinesfalls unmittelbar zu erkennen, dass es etwa auch andere Kontrollen ohne Beanstandungen gegeben habe. Damit dem Hinweis in der Begleit-E-Mail entscheidende Bedeutung zukomme, müsse man davon ausgehen, dass der Verbraucher den gesamten E-Mailverkehr auf der Plattform auch aufmerksam lese. Eine solche Annahme erscheine lebensfremd. Wenn der Verbraucher nach Hygieneberichten zu einem Betrieb suche, interessiere ihn im Zweifel nur der tatsächliche Bericht. Außerdem sei es dem Verbraucher möglich über die Suchfunktion der interaktiven Karte auch direkt den Hygienebericht aufzurufen. Die Schwelle zur Persönlichkeitsverletzung sei hier überschritten, da der zu erwartende Schaden außer Verhältnis zu dem Interesse an der Verbreitung der betreffenden Informationen stehe. Auch wenn es sich lediglich um einen geringfügigen Verstoß handle, könne die Veröffentlichung eine Beeinträchtigung des betroffenen Unternehmens verursachen. Es werde mit Nichtwissen bestritten, dass der Bericht im Zeitpunkt der Klageerhebung bereits entfernt gewesen sei.

Der Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollstrecken an den Vorständen des Beklagten,

auf der Website www.fragdenstaat.de den Hygienebericht des Lebensmittelüberwachungsamtes der Bundesstadt Bonn vom 08.09.2016 bezüglich der Lokalität „Tacos“ der Klägerin wie folgt zu öffentlich zugänglich zu machen

STADT. Bundesstadt Bonn
CITY. Der Oberbürgermeister
VILLE. Amt für Umwelt, Verbraucherschutz und Lokale Agenda
BONN. Lebensmittelüberwachung

Bericht

Kontrolle Beratung Schwerpunkt

Anzahl der Personen Tacos Gasta Gub#		Anzahl der Tiere Tacos	
M.H. (Betreiber) S3 M. Frau, Frau, Frau 7		Betreiber Speise zur Kontrolle	
Datum 08.09.16		Uhrzeit 17:00 - 18:00	
<input type="checkbox"/> Nachkontrolle		<input type="checkbox"/> Bericht erfolgt	

Bestandteile / Bemerkungen
17:00 - 18:00

<input type="checkbox"/> kein	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> kein	<input checked="" type="checkbox"/> ja
-------------------------------	--	-------------------------------	--

① *Alle schmutzigen Schmutzgegenstände sind gegen
intakte ausgetauscht*

② *In der Lagerung von Lebensmitteln ist auf den Hygiene-
status zu achten (Unterbeschüttung, Mäusen, Fleck
ab der Hand)*

③ *Wandwagen aus dem Küchenbereich entfernt*

④ *Die besprochenen Bauarbeiten müssen
innerhalb des Imputationsplans abgeschlossen*

Bei Kontrollen
Der/Die Betriebsinhaber/in bzw. -inhaber/in muss eingehend auf die Vorschriften, gegen die er/sie verstoßen hat und die Art, wie
die Beanstandungsgründe abzurufen sind, hingewiesen.

Die festgestellten Mängel - Punkt: *1, 2, 3* sind sofort zu beheben

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte trägt vor, dass der Klage das Rechtsschutzbedürfnis fehle, weil sie den streitgegenständlichen Bericht vorsorglich bereits vor Klageerhebung von der Plattform genommen habe, nämlich am 02.07.2020. Der Anspruch sei erfüllt. Zudem

sei unzutreffend, dass Veröffentlichungen unbefristet erfolgen würden; Ergebnisse zu Lebensmittelkontrollen, die mehr als fünf Jahre zurückliegen, würden vom Beklagten von der Plattform entfernt. Es bestehe kein Unterlassungsanspruch, da im vorliegenden Fall bei der Interessenabwägung das Interesse des Beklagten und der Portalnutzer überwiege. Es handele sich um wahre Tatsachen und die Klägerin sei in der Sozialsphäre betroffen. Die Klägerin werde auch nicht angeprangert. Für Besucher der Website sei zu erkennen gewesen, dass die spätere Kontrolle ohne Beanstandungen verlaufen sei. Dem VIG liege das Leitbild eines mündigen Verbrauchers zu Grunde. Der Klägerin seien auch keine unzumutbaren Nachteile entstanden, gerade im Hinblick auf das geringe Gewicht der Beanstandung und den langen Zeitablauf seit der Beanstandung. Die Rechtsprechung des BVerfG zum Hygienepringer sei vorliegend nicht von Relevanz, da es nicht um staatliches Informationshandeln, sondern Handeln von Privaten ginge, was auch die oberverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung in mehreren Entscheidungen berücksichtigt habe. Die Hoffnung des hinter der Klägerin stehenden Verbandes, dass die Zivilgerichte dies anders bewerten würden, sei unbegründet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist unbegründet.

I.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten keinen Unterlassungsanspruch gemäß §§ 1004 Abs. 1 S. 2, 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1, 19 Abs. 3 GG.

1.

Bei der Verletzung des Allgemeinen (Unternehmer-)Persönlichkeitsrechts handelt es sich um einen sogenannten offenen Tatbestand, d. h. die Rechtswidrigkeit ist nicht durch die Tatbestandsmäßigkeit indiziert, sondern im Rahmen einer Gesamtabwägung der widerstreitenden Interessen unter sorgfältiger Würdigung aller Umstände des konkreten Einzelfalles und Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit positiv festzustellen (Sprau in: Palandt, Kommentar zum BGB, 78. Auflage 2019, § 823 BGB, Rn. 95 m. w. N.). Stehen sich als widerstreitende

Interessen - wie vorliegend - die Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) und das Allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG) gegenüber, kommt es für die Zulässigkeit einer Äußerung maßgeblich darauf an, ob es sich um Tatsachenbehauptungen oder Meinungsäußerungen handelt. Tatsachen sind innere und äußere Vorgänge, die zumindest theoretisch dem Beweis zugänglich sind und sich damit als wahr oder unwahr feststellen lassen, während Meinungsäußerungen durch das Element der Stellungnahme, des Meines und Dafürhaltens geprägt sind. Unabdingbare Voraussetzung für eine zutreffende Einordnung einer Äußerung ist die Ermittlung des Aussagegehalts. Dabei darf nicht isoliert auf den durch den Antrag herausgehobenen Text abgestellt werden. Vielmehr ist dieser im Zusammenhang mit dem gesamten Aussagetext zu deuten. Dabei ist auf den objektiven Sinn der Äußerung aus der Sicht eines unvoreingenommenen Durchschnittslesers abzustellen (vgl. BGH, NJW 1998, 3047). Auch wenn sich wertende und tatsächliche Elemente in einer Äußerung so vermengen, dass diese insgesamt als Werturteil anzusehen ist, kann die Richtigkeit der tatsächlichen Bestandteile im Rahmen einer Abwägung der Rechte eine Rolle spielen. Enthält die Meinungsäußerung erwiesene falsche oder bewusst unwahre Tatsachenbehauptungen, so wird regelmäßig das Grundrecht der Meinungsfreiheit hinter dem durch das grundrechtsbeschränkende Gesetz geschützten Rechtsgut zurücktreten. Jedenfalls fällt die Richtigkeit des tatsächlichen Äußerungsgehalts, der dem Werturteil zugrunde liegt, regelmäßig bei der Abwägung ins Gewicht. Anders liegt es nur, wenn der tatsächliche Gehalt der Äußerung so substanzarm ist, dass er gegenüber der subjektiven Wertung in den Hintergrund tritt. Wenn sich einer Äußerung die Behauptung einer konkret greifbaren Tatsache nicht entnehmen lässt und sie bloß ein pauschales Urteil enthält, tritt der tatsächliche Gehalt gegenüber der Wertung zurück und beeinflusst die Abwägung nicht (vgl. BGH, Urteil vom 11.03.2008 - VI ZR 189/06). Im Gegensatz zur Tatsachenbehauptung misst eine Meinungsäußerung einen Vorgang oder Zustand an einem vom Kritiker gewählten Maßstab. Es kommt darauf an, ob die Äußerung durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder des Meinens geprägt ist. Auf den Wert, die Richtigkeit oder die Vernünftigkeit der Äußerung kommt es nicht an (vgl. BVerfG, NJW 1983, 1415, 1416). Mit Rücksicht auf die Meinungsfreiheit ist der Begriff der Meinung in Art. 5 Abs. 1 GG grundsätzlich weit zu verstehen: Sofern eine Äußerung durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt ist, fällt sie in den Schutzbereich des Grundrechts. Das muss auch dann gelten, wenn sich diese Elemente - wie häufig - mit Elementen einer Tatsachenmitteilung oder -behauptung verbinden oder vermischen, jedenfalls dann,

wenn beide sich nicht trennen lassen und der tatsächliche Gehalt gegenüber der Wertung in den Hintergrund tritt (vgl. BVerfG, a.a.O.). Wird durch eine Berichterstattung die Sozialsphäre und dies nur aufgrund einer Mitteilung von unstreitig wahren Tatsachen betroffen, kann ein Unterlassungsanspruch im Regelfall nur im Falle schwerwiegender Auswirkungen auf das Persönlichkeitsrecht mit negativen Sanktionen bestehen, also etwa, wenn eine Stigmatisierung, soziale Ausgrenzung oder Prangerwirkung zu besorgen wäre (BGH v. 21.11.2006 – VI ZR 259/05, NJW-RR 2007, 619 Tz. 13).

2.

Nach dieser Maßgabe ist die streitgegenständliche Veröffentlichung unter Berücksichtigung der wechselseitigen Interessen von der Klägerin hinzunehmen.

Die Veröffentlichung betrifft wahre Tatsachen aus der Sozialsphäre der Klägerin. Anders als von der Klägerin zunächst vorgetragen liegt keine zeitlich unbegrenzte, sondern eine auf fünf Jahre begrenzte Veröffentlichung vor. Für die Veröffentlichung sprechen das berechnete Informationsinteresse der Öffentlichkeit und insbesondere der Nutzer der Website der Beklagten. Durch die Veröffentlichung erfolgt mehr Transparenz in der Lebensmittelüberwachung, was letztlich dem Interesse der Allgemeinheit dient und einen legitimen Zweck darstellt, gerade vor dem Hintergrund des damit einhergehenden Verbraucher- und Gesundheitsschutzes. Demgegenüber droht der Klägerin durch die Veröffentlichung kein unzumutbarer Nachteil. Dass es sich um einen unrichtigen Bericht handelt, wird von der Klägerin nicht eingewandt. Eine Prangerwirkung liegt im konkreten Fall fern, da für den durchschnittlichen Rezipienten der Veröffentlichung ohne weiteres erkennbar war, dass die spätere Kontrolle im Jahr 2018 ohne Beanstandungen verlaufen ist. Zudem waren für den Rezipienten das Datum der Kontrolle und die im Einzelnen festgestellten Beanstandungen einsehbar, so dass sich der „mündige Verbraucher“ ein eigenes Bild von der Situation machen konnte. Zusätzlich wird auf Grund des mit der Veröffentlichung erfolgten Hinweises für den Rezipienten auch klargestellt, dass es nicht um Darstellung der aktuellen Situation bei der Klägerin bzw. dem betroffenen Gastronomiebetrieb geht, sondern nur die Situation im Zeitpunkt der Kontrolle beschrieben wird. Konkrete Wettbewerbsnachteile durch die Veröffentlichung sind durch die Klägerin nicht dargelegt; selbst wenn dies der Fall wäre, wäre aber naheliegend, dass diese durch die Klägerin auch hinzunehmen wären, da der hygienische Zustand des Betriebs im Verantwortungsbereich der Klägerin liegt. Es

bestehen überdies keine Zweifel, dass sich die Klägerin als Teilnehmerin am Wirtschaftsleben und Betreiberin eines Gastronomiebetriebes im Grundsatz einer öffentlichen Erörterung und Bewertung – auch kritischer Art – stellen muss.

Hinsichtlich der von der Klägerin in Bezug genommenen Entscheidung des BVerfG schließt sich die Kammer der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte an, wonach vorliegend eine Übertragung der verfassungsgerichtlichen Grundsätze für ein aktives staatliches Informationshandeln auf die vorliegende Konstellation (Veröffentlichung durch eine private Stelle) nicht vorgenommen werden kann (vgl. etwa Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 7. August 2020 – 5 CS 20.1302 –, juris). Die Plattform veröffentlicht lediglich durch private Dritte zur Verfügung gestellte von der öffentlichen Verwaltung ausgestellte Dokumente; dadurch wird sie nicht selbst zu einer staatlichen Veröffentlichungsplattform. Dass die Anträge auf Information über die Webseite „Frag den Staat“ erfolgen, erweckt auch nicht den Eindruck, „TopfSecret“ sei eine staatliche Veröffentlichungsplattform. Es liegen Unterschiede in qualitativer und quantitativer Hinsicht vor, die zu beachten sind. Ein aktives staatliches Informationshandeln verschafft einer Information breite Beachtung und gesteigerte Wirkung, was bei einer Informationsgewährung wie im vorliegenden Fall gerade nicht der Fall ist. Zudem betrifft das staatliche Handeln die Warnung der Verbraucher im Sinne der Gefahrenabwehr, wohingegen es im vorliegenden Fall um einzelne Feststellungen der Abweichung von behördlichen Vorgaben geht, die durch antragsgebundene Informationsgewährung an Einzelpersonen erfolgt. Überdies liegt seitens der Beklagten sowohl eine zeitliche Befristung als auch ein hinreichender Hinweis vor, wobei die Kammer bei dem Hinweis davon ausgeht, dass dieser von einem durchschnittlichen Rezipienten auch wahrgenommen wird.

II.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 709 ZPO.

Streitwert: 10.000 €.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Landgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Oberlandesgericht Köln, Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils (Datum des Urteils, Geschäftsnummer und Parteien) gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Oberlandesgericht Köln zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Oberlandesgericht Köln durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Dr. Eßer da Silva

Dr. Patt

Heck